

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1960

47/A.B.

zu 68/J

Anfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abgeordneten P r o b s t und Genossen, betreffend Massnahmen gegen antisemitische und nazistische Schmieraktionen, teilt Bundesminister für Inneres A f r i t s c h folgendes mit:

In der Weihnachtswoche wurden in einigen Städten der Deutschen Bundesrepublik antisemitische und neonazistische Schmieraktionen durchgeführt, die, obwohl sie in der gesamten gesitteten Welt schärfstens verurteilt wurden, bald in einer Reihe anderer Staaten, darunter bedauerlicherweise auch in Österreich, Nachahmung fanden.

So wurden zunächst in der Silvesternacht in einem Wiener Außenbezirk, auf einem Promenadenweg in Neustift am Walde, die Worte "Juden raus" und "Heil Deutschland" und in Verbindung damit die Abkürzungszeichen "SS" und "BHJ" geschmiert. In der darauffolgenden Nacht wurde auf der Außenmauer des jüdischen Tempels in der Seitenstettengasse das Wort "Jude" mit Ölfarbe angebracht.

Während der ersten drei Wochen dieses Jahres wurden in allen Landeshauptstädten Österreichs mit Ausnahme von Bregenz und darüber hinaus in 10 niederösterreichischen, 7 oberösterreichischen, 4 steirischen, je 2 Kärntner und Salzburger Orten und in einer Gemeinde in Vorarlberg, Hakenkreuze geschmiert oder gestreut oder antisemitische Parolen angebracht.

Das Bundesministerium für Inneres hatte sofort nach dem Bekanntwerden der ersten antisemitischen Aktionen eine verstärkte Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden angeordnet und einen erhöhten Schutz für besonders gefährdete Objekte veranlasst. Wenn die oben erwähnten gesetzwidrigen Aktionen gleichwohl nicht verhindert werden konnten, so ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass die Schmierereien wahllos an den verschiedensten Objekten, wie Schulen, Kirchen und Privathäusern, an Bäumen und Planken, zumeist in verkehrsschwachen Gegenden angebracht wurden.

Alle bisher festgestellten Schmier- und Streuaktionen in Österreich wurden uneinheitlich und ohne Benutzung technischer Hilfsmittel durchgeführt. Die Parolen und die Hakenkreuze wurden nur vereinzelt mit Farbe, in der Regel aber mit Kreide geschmiert oder mit einem harten Gegenstand eingeritzt. Die gestreuten Hakenkreuze waren zum überwiegenden Teil mit der Hand ausgeschnitten.

Alle diese Umstände legen den Schluss nahe, dass es sich in Österreich bei den Tätern vorwiegend um Personen gehandelt hat, denen nur bescheidene Mittel zur Verfügung standen. Wenn auch der Startschuss für diese internationale Kampagne möglicherweise von einer zentralen Stelle gegeben wurde, so liegen doch

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Jänner 1960

bisher keine Beweise vor, dass die weiteren Aktionen in Österreich einheitlich gelenkt wurden. Die Überprüfung der im Zusammenhang mit den geschilderten Aktionen festgenommenen Personen ergab folgendes:

Von den 16 bisher Verhafteten standen fünf im Alter von 13 bis 16 Jahren, vier im Alter von 17 bis 21 Jahren und sieben von ihnen hatten das 21. Lebensjahr überschritten. Die festgenommenen Personen wurden, soweit sie strafmündig waren, im Verwaltungsstrafverfahren mit der gesetzlichen Höchststrafe von 14 Tagen Arrest belegt und der Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes der neonazistischen Betätigung sowie der Übertretung nach § 302 des Strafgesetzes angezeigt. Die Mehrzahl von ihnen wurde gleichzeitig den zuständigen Gerichten eingeliefert.

Die Sicherheitsbehörden widmen der Tätigkeit radikaler antidemokratischer Kreise nicht erst in den letzten Wochen ihre besondere Aufmerksamkeit. Gegen Personen und Personengruppen, die sich gegen die Sicherheit des Staates vergehen, wird energisch eingeschritten. Im Laufe der letzten Monate wurde eine Anzahl extrem rechtsgerichteter Organisationen wegen gesetzwidriger Betätigung behördlich aufgelöst, wie z.B. die Vereine "Bund heimatreuer Jugend" in Steiermark, Wien und Kärnten, die "Arbeitsgemeinschaft nationaler Jugendverbände Österreichs" und die "Arbeitsgemeinschaft nationaler Jugendbünde Österreichs", das "Nationale Jugendkorps", die "Sozialorganische Ordnungsbewegung Österreichs", die Vereine "Nationaler Volksblock", "Österreichische Nationalrepublikaner" und "Volkstreuer Kampfbund".

Mehr als ein Dutzend Personen wurden den Gerichten wegen verbotener nationalsozialistischer Betätigung angezeigt und nach dem Verbotsgezetz bestraft. Unter ihnen befindet sich der ehemalige Obmann mehrerer behördlich aufgelöster Vereine, Konrad Windisch, der am 6. April 1959 nach § 3 des Verbotsgezesses mit 6 Monaten schweren Kerkers bestraft wurde. Ein bereits im Jahre 1946 nach dem Staatsschutzgesetz verurteilter "betont Nationaler", der auch als Obmann des Vereines "Legion Europa" fungiert, wurde zu Beginn dieses Jahres neuerlich verhaftet, weil er im dringenden Verdacht steht, durch die Veröffentlichung eines Artikels in der "Wegwarte" den Tatbestand nach §§ 300 und 305 des Strafgesetzes verwirklicht zu haben.

Erst vor wenigen Tagen wurden vier Funktionäre des behördlich aufgelösten Kärntner "Bundes heimatreter Jugend" wegen Verdachtes der neonazistischen Betätigung und der Aufreizung im Sinne des § 302 StG. verhaftet, unter ihnen der 71jährige Rechtsanwalt Dr. Albrecht Alberti.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1960

Bei den über Auftrag des Landesgerichtes Klagenfurt vorgenommenen Hausdurchsuchungen wurde ein umfangreiches Schriftenmaterial beschlagnahmt, das den Verdacht rechtfertigt, dass der aufgelöste "Bund heimatreter Jugend" in Kärnten eine Brutstätte antisemitischer und neonazistischer Bestrebungen war.

Trotz aller dieser Massnahmen hat die Erfahrung gezeigt, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer zu einer wirksamen Unterbindung staatsfeindlicher Aktionen ausreichen. Aus diesem Grunde sind auch einige Bescheide der Sicherheitsbehörden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden. Um eine wiederholt beklagte Gesetzeslücke zu schliessen, hat das Bundesministerium für Inneres daher kürzlich einen Gesetzentwurf an die interessierten Stellen zur Begutachtung versandt, in dem die Verwendung von Abzeichen und Emblemen verbotener Organisationen unter Strafsanktion gestellt wird. Nach dem Einlangen der Stellungnahmen wird der Entwurf dem Ministerrat vorgelegt und im Nationalrat eingebracht werden.

Das gleiche gilt von einem zweiten Gesetzentwurf, der das Tragen von Uniformen und Dienstabzeichen regeln soll. Dieser Entwurf sieht einerseits den Schutz der gesetzlich eingeführten Uniformen und Dienstabzeichen gegen missbräuchliche Verwendung vor, andererseits soll das Tragen von Uniformen verbotener Organisationen verboten und den Behörden die Möglichkeit geboten werden, Uniformen, durch deren Tragen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt werden könnte, zu verbieten.

Schliesslich steht im Bundesministerium für Inneres auch eine Novellierung des Vereinsgesetzes in Vorbereitung, durch die gewissen Missbräuchen der Vereinsfreiheit ein Riegel vorgeschoben werden soll.

Abschliessend darf versichert werden, dass das Bundesministerium für Inneres und die Sicherheitsbehörden auch in Zukunft mit aller Wachsamkeit bemüht sein werden, die Tätigkeit staatsfeindlicher Personen zu unterbinden und Unbelehrbare, die durch ihr Verhalten die verfassungsmässigen Einrichtungen der Republik gefährden, der gerechten Bestrafung zuzuführen.

Es wird nicht geduldet werden, dass die demokratische Gemeinschaft, die Österreich so mühsam und mit so grossen Opfern aufgebaut hat, durch einige wenige unverantwortliche Elemente gestört wird.

- - - - -